

## Anlage 2

### 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 72), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der z.Z. geltenden Fassung sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 29.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 G vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.04.2014 die 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen:

#### § 1

Hinter § 2 Abs. 1 Satz 1 „Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird nach der Zahl und dem Nutzungsinhalt der angemeldeten Rest- und Bioabfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen berechnet“ wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Nutzung der Biosaisontonnen in den Monaten November und Dezember wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den \_\_\_\_\_

STADT NORDERSTEDT  
gez.

Grote  
Oberbürgermeister